

Statut des Instituts für Ökologie und Evolution

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jeweils nur die männliche Form bei Bezeichnungen angewendet, bei denen beide Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Art 1 Organisationsstruktur

Das Institut für Ökologie und Evolution umfasst 6 Abteilungen mit gleichen Rechten und Pflichten:

- Aquatische Ökologie
- Conservation Biology
- Evolutionsökologie
- Populationsgenetik
- Synökologie
- Verhaltensökologie

Art 2 Direktorium

¹ Die Abteilungsleiter sind Mitdirektoren des Instituts und bilden das Direktorium. Neben den Abteilungsleitern sind alle am Institut für Ökologie und Evolution angestellten Professoren, Dozenten und Habilitierten, sowie je ein gewählter Vertreter des unteren Mittelbaus und der Studenten Mitglieder des Direktoriums.

² Die Mitglieder des Direktoriums wählen einen Geschäftsführenden Direktor aus dem Kreis der Abteilungsleiter. Seine Amtszeit beträgt üblicherweise 2 Jahre. Im ersten Jahr ist der vorherige und im zweiten Jahr der folgende Geschäftsführende Direktor Stellvertreter.

³ Die Abteilungsleiter stehen in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Wahl zur Verfügung, um eine balancierte Rotation zwischen den Abteilungen zu gewährleisten.

⁴ Sitzungen des Direktoriums werden bei Bedarf, auf Antrag von 2 Mitgliedern des Direktoriums, oder auf Antrag des gewählten Vertreters von Standesorganisationen durch den Geschäftsführenden Direktor einberufen. Eine Traktandenliste wird rechtzeitig vor der Sitzung verteilt. Den Vorsitz hat der Geschäftsführende Direktor. Sitzungsinhalte werden von den Mitgliedern des Direktoriums vertraulich behandelt und es wird ein vertrauliches Beschlussprotokoll geführt. Beschlüsse, die von allgemeinem Interesse für die Mitarbeiter des Instituts für Ökologie und Evolution sind, werden im Institut kommuniziert.

⁵ Beschlüsse des Direktoriums werden durch das einfache Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors. Beschlüsse über Ressourcen (z.B. Finanzen, Personalplanung und Stellenetat, Räumlichkeiten, sowie die Anstellung von technischem- und administrativen Personal) sind den Abteilungsleitern vorbehalten.

⁶ Zu den Sitzungen des Direktoriums können Mitarbeiter des Instituts ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Art 3 Zuständigkeiten des Direktoriums

- Genehmigung und Änderung interner Regeln und Strukturen

- Akademische Nachwuchsförderung
- Koordination der Lehre
- Zuordnung von Hilfskräften für Lehrveranstaltungen
- Zuordnung von Verantwortungsbereichen
- Wahl eines Studienkoordinators (3. Studienjahr)
- Vorbereitung von Departements- und Fakultätsgeschäften
- Wahl von Vertretern in fakultäre Kommissionen
- Bildung interner Arbeitsgruppen

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Abteilungsleiter fallen die Bewirtschaftung der:

- Personalplanung und des Stellenetats
- Betriebskredite, Extrakredite, Investitionen und Prüfungsgelder
- Raumverteilung

Art 4 Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Direktors

- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums
- Ausführung der Beschlüsse des Direktoriums
- Bewirtschaftung des Stellenetats und der Betriebs- und Extrakredite des Instituts
- Zentrale Dienste (Direktionssekretariat, Informatik, Hauskommission)
- Berichte und Auskünfte zuhanden übergeordneter Instanzen
- Information der Mitarbeiter des Instituts
- Ombudsfunktion
- Vertretung des Instituts gegen aussen

Art 5 Zuständigkeiten der Abteilungsleiter

- Forschung und Lehre ihrer Abteilungen
- Bewirtschaftung der Personalmittel und Budgets der Abteilung
- Betreuung der Mitarbeiter, insbesondere durch Projekt-, Mitarbeiter- bzw. Karrieregespräche
- Information der Mitarbeiter beispielsweise durch Abteilungsversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse des Direktoriums

Art 6 Institutsversammlung

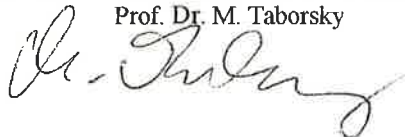
Eine Versammlung aller Mitarbeiter des Instituts kann aus besonderem Anlass oder auf Antrag des gewählten Vertreters von Standesorganisationen durch den Geschäftsführenden Direktor einberufen werden. Eine Traktandenliste wird rechtzeitig vor der Sitzung verteilt. Den Vorsitz hat der Geschäftsführende Direktor. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das im Institut veröffentlicht wird.

Art 7 Änderungen

Die Funktionalität des Statuts wird von den Abteilungsleitern jährlich überprüft, um bei Bedarf erforderliche Anpassungen vornehmen zu können. Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung aller Abteilungsleiter.

Bern, 04.11.16

Der Geschäftsführende Direktor
Prof. Dr. M. Taborsky



Bern, 2.12.16

Der Dekan
Prof. Dr. G. Colangelo

